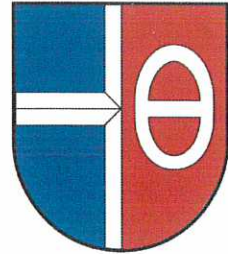


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter : Amtsleiter
Datum : 30.03.2021
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 2 / 2021**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : fibernet.rn (792.400)
Begriff: Verbandssatzung, 3. Änderung
Vorberatung

Tagesordnungspunkt:

5

Sachverhalt:

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Landkreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gemäß § 4 Absatz 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen. Änderungen der Verbandssatzung sind gemäß § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen. Mitglieder/Stimmen derzeit 54 + 1 = 55, somit $\frac{2}{3}$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen, hierauf folgte die 2. Änderung der Verbandssatzung am 07.12.2020.

Die weitergehende Regelung der Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum erfordern eine weitere, nun 3. Änderung der Verbandssatzung. Die Corona-Pandemie und die behördlichen Maßnahmen zu deren Eindämmung haben auch Auswirkungen im Bereich des Kommunalverfassungsrechts (z.B. GemO, GKZ) insbesondere soweit es dabei zu persönlichen Kontakten kommen kann, wie dies bei Gremiensitzungen (z.B. Verbandsversammlungen, Ausschusssitzungen, Kreistagssitzungen und Gemeinderatssitzungen) der Fall ist. Die Kommunalgesetze enthalten keine Ermächtigung für das Innenministerium oder die Rechtsaufsichtsbehörden, Ausnahmen von zwingenden Vorschriften zuzulassen oder Entscheidungen anstelle der zuständigen kommunalen Organe zu treffen. Die betreffenden Entscheidungen müssen jedoch von den jeweils zuständigen kommunalen Organen (Gemeinderat, Kreistag, Verbandsversammlung) in eigener Verantwortung getroffen werden.

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sollten Präsenzsitzungen der kommunalen Gremien auf das unbedingt Notwendige zu beschränken sein. In Präsenzsitzungen sollten nur Themen behandelt werden, die nicht aufgeschoben oder anderweitig (z.B. in Form einer Videokonferenz, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren) erledigt werden können. Zu beachten sind dabei die Vorschriften über die Teilnahme an Sitzungen, Beschlussfähigkeit sowie der Öffentlichkeitsgrundsatz. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung und ist entscheidend für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen.

Am 13.05.2020 wurde die Gemeindeordnung (GemO) vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie durch die Aufnahme des § 37a ergänzt, hierin ist die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum geregelt. Die Sitzung in Form einer Videokonferenz muss nach dem Wortlaut von § 37a Absatz 1 Satz 1 GemO notwendig sein. Dieses Kriterium soll den Ausnahmecharakter der Vorschrift verdeutlichen. Der Verbandsvorsitzende entscheidet nach den Umständen des Einzelfalls, in welcher Form der Sitzung die anstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden. Eine Regelung in der jeweiligen Satzung des jeweiligen Gremiums war bis 31.12.2020 nicht erforderlich, sondern wurde pandemiebedingt im Wege einer Übergangsregelung bereits per Gesetz ermöglicht.

Mit Auslaufen dieser Übergangsregelung ist jedoch ab dem Jahr 2021 die Verbandsatzungsregelung verbindlich, um auch in Zukunft Gremien in Form von Videositzungen tagen zu lassen.

Die Verbandssatzung (Neu § 5 Absatz 1 a) ist somit wie folgt zu ergänzen:

§ 5

-Geschäftsgang-

(1a) Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Absatz 1 gilt für die Sitzungen des beschließenden Ausschusses entsprechend.

Hierbei sind folgende weitergehende Hinweise zu betrachten:

1. Die Durchführung der kommunalen Gremiensitzungen erfolgt in der Regel im Rahmen einer Präsenzsitzung. Die durch § 37a GemO i.V.m. der oben vorgeschlagenen Satzungsänderung eröffnete Möglichkeit einer Videositzung stellt insoweit eine Abkehr vom Regelfall dar.
2. Aus Ziffer 1 folgend ist eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videositzung grundsätzlich nur bei Gegenständen einfacher Art möglich. Abweichend hiervon können Sitzungen auch zu weiteren Themen als Videositzung stattfinden, sofern eine Präsenzsitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Aus dem insoweit zu beachtenden Anlasskatalog des § 37a Abs.1 GemO ist vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie insbesondere der Seuchenschutz hervorzuheben.
3. Sofern eine öffentliche Sitzung als Videositzung durchgeführt wird, ist auch hierbei der Öffentlichkeitsgrundsatz durch eine Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum zu gewährleisten.
4. Eine Sitzung ohne Bildübertragung (z.B. eine reine Telefonkonferenz) ist nicht zulässig.
5. Von den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden sind somit in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten.
6. Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 5 GemO dürfen in einer solchen Sitzung nicht durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann.

Die Formulierung des ergänzten § 5 Absatz 1a der Verbandssatzung entspricht den Empfehlungen des Landkreistages in Abstimmung mit dem Innenministerium.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch stimmt der 3. Änderung der Verbandssatzung zu. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Votum für die Gemeinde Malsch in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

Als Anlage sind beigelegt:

☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☒ Unterlagen:

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung, Entwurf

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 01.03.2021
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 01.03.2021
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen		Datum: 08.03.2021

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat am..... aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar

beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

(1a)

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 37a GemO obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen des beschließenden Ausschusses entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sinsheim, den

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender



Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom

1. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde in der öffentlichen Verbandsversammlung vom beschlossen.
2. Die Satzung wurde auf der Internetseite des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar am gem. § 15 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.
3. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am
4. Die Satzung tritt am in Kraft.

Sinsheim, den

Ausgefertigt: